



TTC Rot-Gold Köln e.V. Satzung

NEUFASSUNG GEM. BESCHLUSS DER
MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 9. FEBRUAR 2014

Änderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom
5. März 2017

Inkrafttreten mit Eintragung in das Vereinsregister
XX.XX.XXXX

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	4
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand	4
§ 2	Zweck und Aufgabe	4
§ 3	Gemeinnützigkeit, Grundsätze des Vereinslebens	5
§ 4	Aufbau des Vereins	5
B	Mitgliedschaften	6
§ 5	Vereinsmitgliedschaften	6
§ 6	Arten der Mitgliedschaft im Verein	6
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 8	Statusänderung/Änderung Gruppenzugehörigkeit	8
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 10	Ausschluss aus dem Verein	8
§ 11	Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft und des Ausschlusses	9
C	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 12	Rechte	10
§ 13	Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	10
§ 14	Pflichten	10
§ 15	Beiträge, Kostenerstattung, Umlagen	11
D	Die Organe und Ausschüsse des Vereins	12
§ 16	Vereinsorgane und Ausschüsse	12
§ 17	Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	13

§ 18 Die Mitgliederversammlung	14
§ 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung	14
§ 20 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	15
§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung	15
§ 22 Der Versammlungsleiter und Protokollführer	16
§ 23 Der Vorstand	16
§ 24 Der Beirat	18
§ 25 Die Vereinsjugend	19
E Sonstige Bestimmungen	20
§ 26 Gruppensprecher	20
§ 27 Die Kassenprüfer	20
§ 28 Ordnungen	21
§ 29 Haftung	21
§ 30 Datenschutz	21
F Schlussbestimmungen	22
§ 31 Auflösung des Vereins	22
§ 32 Inkrafttreten	23

A) ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen TANZ- und TURNIER-CLUB ROT-GOLD KÖLN E.V. (TTC Rot-Gold Köln). Er wurde am 28. Oktober 1948 ins Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln, Nr. 4803, eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind ROT-GOLD.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Köln.
6. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aus Gründen der Lesbarkeit in der männlichen Form verwendet. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar
 - a) die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, sowie die sach- und fachliche Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren,
 - b) die Förderung der Jugendarbeit seiner jugendlichen Mitglieder im Rahmen des Landes-Jugendplanes Nordrhein-Westfalen und des Bundes-Jugendplanes.

2. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze des Vereinslebens

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder anderer Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Aufbau des Vereins

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins können in Gruppen als Trainingsgemeinschaften zusammengeschlossen sein. Über Neubildung (Art und Größe) und Auflösung einer Gruppe entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Im Auflösungsfall ist die betroffene Gruppe vor Beschlussfassung persönlich zu konsultieren, im Anschluss über den Beschluss des Vorstandes zu informieren.
2. Die Gruppen werden von Trainern oder Übungsleitern betreut. Über Beauftragung eines Trainers oder Übungsleiters und seine Zuordnung zu einer Gruppe

entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die betroffene Gruppe ist über den Gruppenbeauftragten in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

3. Die Beauftragung eines Trainers oder Übungsleiters erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Der Trainer/Übungsleiter wird nicht Arbeitnehmer des Vereins.

B) MITGLIEDSCHAFTEN

§ 5 Vereinsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im

1. Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V., Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Deutschen Tanzsportverband e.V., Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
3. Deutschen Verband für Equality-Tanzsport e.V., Mitgliedsverband im Deutschen Tanzsportverband e.V.
4. StadtSportBund Köln e.V., Stadtsportbund im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
5. StadtBezirks-SportVerband 4 e.V., Unterorganisation des StadtSportBundes Köln e.V.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern

- Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder mit allen Mitgliederrechten und -pflichten. Sie können als Aktive am Sportbetrieb teilnehmen. Juristische Personen können keine aktiven Mitglieder werden.
 4. Passive Mitglieder sind Mitglieder mit allen Mitgliederrechten und -pflichten. Sie können nicht als Aktive am Sportbetrieb teilnehmen. Für sie steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund.
 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreite Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Juristische Personen können keine Ehrenmitglieder werden.
 6. Eine Änderung des Status der Mitgliedschaft (Aktives oder Passives Mitglied) ist möglich.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag unter Verwendung des Aufnahmeantragsformulars des Vereins schriftlich an den Verein zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für jedwede Zahlungsverpflichtung des/der von ihr/ihnen Vertretenen aufzukommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Beschluss.
4. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Statusänderung/Änderung Gruppenzugehörigkeit

Eine Änderung des Status (aktiv ↔ passiv) oder der Gruppenzugehörigkeit ist schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Die Änderung des Status wird nach ihrem Eingang zum 1. Tag des Folgemonats wirksam.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein (§ 10)
 - Tod
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Bei Eingang der Kündigung bis zum 15. eines Monats wird diese zum letzten Tag des Folgemonats wirksam.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz dreimaliger Mahnung in Textform seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des Vereins schuldhaft begeht oder
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Antrag auf Ausschluss eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds aus dem Verein entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ab Eingang des Antrags.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Eingang des Antrags beim Mitglied zu dem Antrag auf Ausschluss in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
6. Hat der Vorstand über die Ausschließung beschlossen, steht dem betroffenen Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluss das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft und des Ausschlusses

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft und des Ausschlusses, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder bei Unmöglichkeit der Herausgabe wertmäßig abzugelten.
2. Über Abweichungen von diesen Regelungen bzw. bei Härtefällen entscheidet der Vorstand.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 12 Rechte

1. Aktive Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus haben Sie das Recht, entsprechend ihrer Anmeldung zu einer Gruppe am Training der jeweiligen Gruppe(n) teilzunehmen.
2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 13 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 14 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins zu fördern, insbesondere zur Mithilfe im Verein eine festgelegte Zahl an Helferstunden/Jahr im Verein zu leisten, andernfalls den anfallenden Sonderbeitrag zu zahlen;
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - c) Beiträge und Umlagen zu entrichten sowie Auslagen und Kosten zu erstatten;
 - d) die Satzung und die Ordnungen (vgl. § 28) zu beachten;
 - e) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands einzuhalten;
 - f) den Anweisungen und Entscheidungen der Übungsleiter und Trainer Folge zu leisten.
2. Ein Verstoß gegen die Pflichten gem. Abs. 1 oder ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 10 der Satzung zum Ausschluss führen kann, kann nachfolgende Maßnahmen zur Folge haben:
- einen befristeten Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb,
 - Verweigerung der Bestätigung von Startmeldungen zu Turnieren oder Anmeldung zu Lehrgängen
 - bei Vereinswechsel kein Verzicht auf die Startruhe gem. Lit. E 5.1 der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes
 - keine Vorleistung des Vereins für Aufwendungen im Sinne des Mitglieds.

Das betroffene Mitglied wird über die Maßnahmen informiert und aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang schriftlich oder per E-Mail Stellung zu nehmen.

§ 15 Beiträge, Kostenerstattung, Umlagen

1. Es sind Mitgliedsbeiträge und ggf. ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Mitgliedsbeiträge sind auch in Form von Mithilfe im Verein (Helferstunden) zu erbringen. Es können Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

2. Einzelheiten ergeben sich aus der Finanzordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung erlassen und regelt u. a.:
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Befreiung von der Beitragszahlungspflicht;
 - c) die Höhe eines Aufnahmebeitrags;
 - d) die Höhe der Kostenerstattung für besondere Leistungen des Vereins;
 - e) mögliche Zahlungswege;
 - f) die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - g) die Voraussetzungen für einen Zahlungsverzug des Mitglieds;
 - h) Regelungen zur Erbringung von Mitgliedsbeiträgen durch Mithilfe im Verein.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Finanzordnung wird nicht Bestandteil der Satzung.

3. Über die Erhebung und die Höhe einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe einer Umlage darf das 4-fache eines Monatsbeitrages eines Aktiven Mitglieds nicht überschreiten. Die Erhebung einer Umlage ist innerhalb eines Kalenderjahres nur einmalig zulässig.
4. Bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann der Vorstand durch einfachen Beschluss Beitragsleistungen und sonstige Zahlungspflichten eines Mitglieds ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Das Mitglied hat dies schriftlich oder per E-Mail zu beantragen und zu begründen.

D) DIE ORGANE UND AUSSCHÜSSE DES VEREINS

§ 16 Vereinsorgane und Ausschüsse

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Jugendversammlung,
 - d) der Beirat.
2. Der Verein hat einen Jugendausschuss.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Anstellungsverträge zu schließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Trainern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden

nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Es gibt ordentliche (§ 19) und außerordentliche (§ 20) Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
5. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Stimm-berechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal eines Jahres, als Jahreshauptversammlung statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in Textform unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung und durch Aushang am oder im Vereinsheim (Venloer Str. 1031, 50829 Köln) vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand mit Beschluss fest.
3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des Jahres, auf das die ordentliche Mitgliederversammlung folgt, dem Vorstand in Textform zugehen.
4. Die Einladungen sind 4 Wochen vor dem Termin zu versenden bzw. auszuhängen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in welches alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen sind. Der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung zu Beginn der Versammlung be-

nannt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführenden zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in das Protokoll verlangen.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen. § 19 Abs. 2 - 6 gilt entsprechend.
2. Hat der Beirat nach Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben übernommen, ist er verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. § 19 Abs. 3 ff. gilt nicht.

§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:

1. die Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Kassenprüfern und Beirat;
2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses;
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
4. die Entscheidung über den Haushalt;

5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (außer Jugendwart);
6. die Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder;
7. die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Erlass von Finanz- und Ehrungsordnung;
10. die Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
11. die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

§ 22 Der Versammlungsleiter und Protokollführer

1. Zu Beginn der Versammlung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung und insbesondere die Wahlen von Vorstand, Beirat und Kassenprüfern sowie deren Stellvertretern. Der Protokollführer ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich.
3. Versammlungsleiter und Protokollführer sind zur Neutralität verpflichtet.
4. Sie sollen weder Mitglied des Vorstands noch des Beirats sein.

§ 23 Der Vorstand

1. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 30 % der frei verfügbaren finanziellen Mittel des Vereins belasten ist in jedem Fall die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands notwendig.

3. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
4. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Veranstaltungswart,
 - g) dem Pressewart,
 - h) dem Gruppenwart,
 - i) dem Jugendwart.
5. Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB) sind die Vorstandsmitglieder 4a) bis 4e). Es besteht Einzelvertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands.
6. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
7. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Es findet grundsätzlich eine Einzelwahl statt. Blockwahl ist zulässig.
8. Die Vorstandsmitglieder verzichten mit der Annahme der Wahl auf jede Art von kommerzieller Tätigkeit für den Verein. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale (vgl. § 3 Nr. 26 EStG).
9. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, vom 1. Vorsitzenden oder dessen geschäftsmäßigen Vertreter einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von dessen geschäftsmäßigen Vertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

10. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des geschäftsmäßigen Vertreters.
11. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren in elektronischer Form gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die Regeln für Vorstandsbeschlüsse. Im Umlaufverfahren ist den Vorstandsmitgliedern zur Stimmabgabe eine Frist von 3 Werktagen einzuräumen, bleibt eine Rückmeldung aus oder geht sie nach Ablauf der Frist ein, wird dies als Enthaltung gewertet. Der Beschluss ist in der Niederschrift des Protokolls der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu protokollieren.
12. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl einem anderen Vorstandsmitglied dessen Aufgaben übertragen oder sich ergänzen. Die Ergänzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Scheiden alle Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, übernimmt der Beirat dessen Aufgaben.
13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Aufgabenverteilung des Vorstandes auf die einzelnen Vorstandsmitglieder im Rahmen der Satzung regelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
14. Der Vorstand kann eine Hausordnung erlassen.
15. Der Vorstand kann für die genau abzugrenzenden Aufgaben Beauftragte, ohne Sitz und Stimme, berufen. Die Berufung bedarf der Schriftform. Die Berufung der Beauftragten tritt mit Beschlussfassung des Vorstands in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Vorstands. Die Berufung ist nicht an die Amtszeit des Vorstands gebunden.

§ 24 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3, höchstens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Beirat wird in dem der Vorstandswahl folgenden Jahr gewählt. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

2. Mitglieder des Beirats dürfen nicht zeitgleich Mitglieder des Vorstands sein.
3. Der Beirat hat in erster Linie eine beratende Funktion bei allen Organen und Ausschüssen des Vereins und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Falls es der Beirat für erforderlich hält, kann er an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und hat beratende Stimme. Er übernimmt vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes, wenn ein Fall des § 23 Ziff. 12 S. 4 eintritt.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Vorstandsbeschlüsse und Sitzungsprotokolle dem Beirat innerhalb 14 Tagen in Textform zukommen zu lassen.
5. Der Beirat unterliegt nicht der Kontrolle des Vorstandes.
6. Der Beirat kann eigene Sitzungen abhalten; deren Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen. Mindestens einmal im Jahr ist eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand durchzuführen.
7. Über die Verteilung der Aufgabengebiete innerhalb des Beirates entscheidet dieser selbst.
8. Jedes Mitglied kann sich in seinem Anliegen, den Verein betreffend, an den Beirat wenden.

§ 25 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart;
 - b) die Jugendversammlung.
4. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Jugendversammlung gewählt.

5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 26 Gruppensprecher

1. Jede Gruppe des Vereins wählt einen Gruppensprecher. Diese nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Wahl der Gruppensprecher hat im Januar eines jeden Jahres zu erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Gruppensprecher halten über den Gruppenbeauftragten des Vorstandes Kontakt zum Vorstand. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben jedoch nur beratende Stimme.
3. Der Gruppenbeauftragte soll in der Regel aus dem Kreis der Gruppensprecher zur Wahl auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

§ 27 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Nach Abgabe des Kassenprüferberichtes in einer ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer sowie der am längsten amtierende Stellvertreter aus. Diese Ämter sind sodann neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden.
3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren.
4. Die Kassenprüfer haben die Buchführung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

5. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 28 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Finanzordnung;
- Jugendordnung;
- Ehrungsordnung;
- Hausordnung incl. Zugangsordnung.

Soweit die Satzung nicht anderes regelt, kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf andere Ordnungen beschließen.

§ 29 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den sog. Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 30 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert, sofern dies der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben dient.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst oder fusioniert werden, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist. Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins ist nur möglich, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von ihnen $\frac{3}{4}$ dem Antrag zustimmen. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand sofort eine neue Mitgliederversammlung unter nochmaligem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung oder Fusion des Vereins in der vorgeschriebenen Form einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9. Februar 2014 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 5. März 2017 geändert.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.